Bad Mitterndorf

Marktgemeinde Bad Mitterndorf - Baubehörde

Bad Mitterndorf Nr. 59, 8983 Bad Mitterndorf

Tel.: 03623 2202-220 od. 221, www.gemeinde.bad-mitterndorf.at

Ansuchen um Baubewilligung
GZ: 207/26-131

Bearbeiterin: Dorothea Eva Fössner
Telefon: +43-3623-2202-228
Telefax: 03623- 2202-33
E-Mail: gde@bad-mitterndorf.gv.at

Christian Pichler, Bad Mitterndorf 415, 8983 Bad Mitterndorf

B-2026-1026-00213
Bad Mitterndorf, am 14.10.2026

Neuerrichtung eines Carports beim bestehenden Wohnhaus

K U N D M A C H U N G
zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **02.09.2026**, eingelangt bei der Marktgemeinde Bad Mitterndorf am **08.09.2026**, hat **Herr Christian Pichler, wohnhaft in Bad Mitterndorf 415, 8983 Bad Mitterndorf,** um die Baubewilligung für die

Neuerrichtung eines Carports beim bestehenden Wohnhaus

auf dem **Grundstück Nr**. **3491/5, KG Mitterndorf (67006),** angesucht.

Hierüber findet am

Montag , dem 09.11.2026, mit Beginn um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle eine amtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **Am gegenständlichen Baugrundstück**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im **Marktgemeindeamt Bad Mitterndorf (2. Stock).**

Verhandlungsleiter: Bgmst. Herber Hansmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 25 - 27 Stmk. BauG sowie §§ 19 u. 39 - 44 AVG.

Hinweis:
Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

Verfahrenshinweise:
Betroffenen Beteiligten und Parteien wird die Möglichkeit eingeräumt, an dieser Verhandlung teilzunehmen.

Verfahrenshinweise:

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.
Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person im Sinne des § 10 Absatz 1 AVG handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte Folgendes:

Sie verlieren gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung, nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 Stmk. BauG Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Tag vor der Verhandlung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, 2. Stock, während der Parteienverkehrszeit **(Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07.30 bis 11.30 Uhr)** beim zuständigen Bearbeiter zur Einsicht für die Beteiligten aufgelegt. Um vorherige - allenfalls telefonische - Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, 8983 Bad Mitterndorf 59 sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Marktgemeinde Bad Mitterndorf **„www.gemeinde.bad-mitterndorf.at“** unter „Bauen & Wohnen – Bauverhandlungen“ kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister:

Herbert Hansmann

Angeschlagen am: 14.10.2026
Abgenommen am: 09.11.2026

MARKTGEMEINDE BAD MITTERNDORF @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde Bad Mitterndorf
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T10:48:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	928655584
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	